www.aidlingen.de

AIDLINGER NACHRICHTEN

Nummer 31
Mittwoch, 31. Juli
Jahrgang 2013

Amtsblatt
der Gemeinde
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus

Sonnenbergschule

Ganzheitliches Arbeiten – mit Kopf, Herz und Hand
Die Werkrealschule auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule

(Ausführlicher Bericht im Innenteil unter Schulnachrichten)

Notdienste / Service

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Sindelfingen
Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen
Telefonnummer: 07031-98-13131
Die ärztliche Notfallpraxis ist samstags von 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr und an Feiertagen (ab 20.00 Uhr zwingend mit telefonischer Voranmeldung) unter o.g. Telefonnummer erreichbar.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler Kinderärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen:
Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120,
Telefon: 07031 6680
Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 9:00 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:30 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

Augenärztlicher Notdienst

Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen
Zentrale Notfallrufnummer: 01805 344 533

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für das Wochenende - 3./4. August 2013 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 7877722.**

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende - 3./4. August 2013 - hat die Praxis Heinrich Nützel, Keilbergstraße 29, Böblingen, **Tel. 07031/289000** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls Haustierarzt nicht erreichbar **(telefonische Voranmeldung unbedingt erforderlich), Bereitschaftsdienst**.

Apothekenbereitschaftsdienst

Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stundendienst)

- Donnerstag, 1. August 2013
Sonnen-Apotheke, Grabenstraße 62 B, Gärtringen

- Freitag, 2. August 2013
Schwarzwald-Apotheke, Nagolder Straße 27, Herrenberg

- Samstag, 3. August 2013
Apotheke Haug, Walther-Knoll-Straße 3, Herrenberg

- Sonntag, 4. August 2013
Alte Apotheke Gärtringen, Wilhelmstraße 2, Gärtringen

- Montag, 5. August 2013
Schönbuch-Apotheke, Schloßstraße 11, Gültstein

- Dienstag, 6. August 2013
Apotheke am Markt, Pfarrgasse 5, Deckenpfronn

- Mittwoch, 7. August 2013
Apotheke Waegerle, Marktplatz 3, Ehningen

Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.

Rat & Tat

Wir unterstützen ehrenamtlich unsere älteren und alleinstehenden Mitbürger/-innen der Gesamtgemeinde Aidlingen.
Rufen Sie uns an, wir kommen und helfen.
Tel: G.Diehl 07034-8946 und W. Flender 07034-30547

Kranken- und Altenpflegedienst

Diakoniestation Aidlingen
Kranken- und Altenpflege,
Hauswirtschaftlicher Dienst,
Nachbarschaftshilfe und weitere Leistungen
Pflegedienstleiter: Herr Peter Oestringer
Böblinger Straße 8, **Tel. 07034 993448**

Notfallhandy: 0172 7494288
Der Anrufbeantworter wird täglich mehrmals abgehört.
Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Unsere Homepage: www.diakonie-aidlingen.de

Gesundheitszentrum Aidlingen
Häusliche Kranken- und Altenpflege (Grundpflege, Wundversorgung, Stoma u.a.), Alltagsbegleitung (Hauswirtschaftlicher Dienst, Demenz-Betreuung nach § 45b u.a.) Badstraße 8 (gegenüber vom Rathaus)
Pflegedienstleitung: Herr Patrick Wochele
Tel.: (07034) 2516-0 (tagsüber), Fax: (07034) 2516-18
Tel.: (07034) 2516-10 (Notfälle, 24 Std.)
E-Mail: pflege@gz-aidlingen.de
Homepage: www.gz-aidlingen.de

Das Krisentelefon 07031 663-3000

DAS KRISENTELEFON RICHTET SICH AN
- Pflegende Angehörige
- Seniorinnen und Senioren
- In der Altenarbeit Tätige

WIR UNTERSTÜTZEN SIE DURCH
- Beratung in kritischen Lebens- und Pflegesituationen
- Vermittlung von Gesprächskreisen für pflegende Angehörige und weiteren Angeboten im Rahmen der Altenhilfe
- Vermittlung an weiterführende Hilfen

SIE ERREICHEN UNS VON MONTAG BIS FREITAG VON 16-18 UHR UNTER DER TELEFONNUMMER 07031/663-3000
MONTAGS AUCH IN TÜRKISCHER SPRACHE

Aidlinger Wochenmarkt

Jeden Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Rathausplatz
Obst, Gemüse, Eier
Honig aus dem Heckengäu
Pflanzen und Schnittblumen
Allgäuer Bergkäse aus Scheidegg

Die Gemeindeverwaltung informiert

Altpapierabfuhr für Privathaushalte
Am **3. August 2013** wird die Altpapiersammlung vom **FSV Deufringen, Abteilung Fußball** durchgeführt. Die übers ganze Jahr verteilten Termine der Sammlung finden Sie auch im Abfallkalender gelb hinterlegt.
Die Altpapierabfuhr ist nur für **Privathaushalte** und nicht für andere Einrichtungen und Betriebe bestimmt.
Bei der Sammlung am Samstag muss die Altpapiertonne bis **spätestens 6.00 Uhr** am Abfuhrtag an die Straße gestellt sein. **Altpapier, das nach 6.00 Uhr bereitgestellt wird, kann evtl. nicht mehr mitgenommen werden.**

Amtliche Bekanntmachungen

Kindergartensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. Juli 2013 folgende Kindergartensatzung beschlossen:

Teil A

Kindergartenordnung
vom 18. Juli 2013

§ 1
Allgemeines

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Aidlingen, die die Familien ergänzende Erziehung zur Aufgabe und zum Ziel hat, richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkannt wird, und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder nach dem KiTaG sind Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

§ 2
Aufnahme

(1) In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen jüngere Kinder (ab dem ersten Lebensjahr) aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
(3) Die Gemeinde Aidlingen als Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeitern die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
(5) Darüber hinaus wird vor der Aufnahme des Kindes eine Diphterie- und Tetanus-Schutzimpfung dringend empfohlen. Die Schutzimpfung kann beim Staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt unentgeltlich erfolgen.
(6) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens bzw. des Aufnahmevertrags.
(7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Kindergartenpersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3
Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
(3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
   a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
   b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
   c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder Teile hiervon über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
   d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

   Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Besuch, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

(1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, sind die pädagogischen Fachkräfte der Gruppe oder der/die Leiter/-in der Einrichtung am ersten Fehltag zu benachrichtigen.
(3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe Abs. 8) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
(4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Nachträgliche Änderungen der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeiten (Regelbetreuung, Verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagsbetreuung, Zusatzbetreuung etc.) sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende bei der Einrichtung schriftlich zu beantragen.
(5) Die Kinder sind pünktlich und möglichst nicht vor den genannten Abholzeiten abzuholen.
(6) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag vor den dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht.
(7) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung im September des Vorjahres festgelegt.
(8) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u. a. aus folgenden Anlässen ergeben: Personalmangel z.B. aufgrund von Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mängel und betrieblicher Veranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug). Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst vorab unterrichtet.

§ 5
Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
(2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger,ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer dem Personal bekannten Begleitperson (Mindestalter 12 Jahre) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Aidlingen - Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Telefax-Nr. 07033 2048, www.nussbaummedien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ekkehard Fauth, Hauptstraße 6, 71134 Aidlingen - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme: anzeigen.71263@nussbaummedien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de
Internet: www.wdspressevertrieb.de

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, dem Personal bekannten Person (Mindestalter 12 Jahre). Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus dem Gelände der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt, gilt die Regelung in Abs. 2 letzter Satz entsprechend.
(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
(5) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 6
Versicherungen / Haftung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, eine Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen.
(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.. Den Eltern wird empfohlen, das Eigentum des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen und möglichst auf ein Minimum zu reduzieren.
(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
(5) Für mitgebrachte Lebensmittel (z.B. bei Festen, bei denen Eltern Lebensmittel zubereiten und mitbringen) haftet der Zubereiter des Lebensmittels und nicht der Veranstalter des Festes bzw. die Gemeinde Aidlingen. Bei einem Kita-Fest sind Besucher, Gäste und deren Sachwerte nicht versichert. Die Gemeinde Aidlingen übernimmt im Rahmen des gesetzlich zulässigen keine Haftung. Ausgenommen hiervon sind die beim Fest ehrenamtlich Tätigen sowie die Elternvertreter.

§ 7
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblattes.
(3) Das IfSG bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeitnotwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.

(7) Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8
Kindergartengebühr und Essensgeldpauschale

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Kindergartengebühr, für die Inanspruchnahme des Mittagessensangebots eine Essensgeldpauschale erhoben (s. Teil B). Die Gebühr und die Essensgeldpauschale werden für zwölf Monate erhoben. Die Gebühren und Essensgeldpauschalen sind ab dem ersten Tag der Eingewöhnung zu zahlen. Die Gebührenregelung kann im Kindergarten oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Eine Änderung der Gebühren und der Essensgeldpauschale, auch die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem bleibt dem Träger vorbehalten.

(2) Die Kindergartengebühr und die Essensgeldpauschale sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

(3) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Kindergartengebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Kindergartengebühren und/oder die Essensgeldpauschalen zu leisten, können die Gebühr und die Essensgeldpauschale in begründeten Fällen (Härtefällen) vom Träger ermäßigt werden.

§ 9
Wohlergehen des Kindes

Aufgaben des Kindergartens sind die Erziehung, Bildung und Pflege des Kindes sowie aber auch bei (vermuteter) Gefährdung des Kindes tätig zu werden.
Das pädagogische Fachpersonal hat die Pflicht, auf das Wohlergehen der Kinder zu achten. Falls hierbei Besonderheiten auffallen, werden die Eltern angesprochen und es wird versucht, die Situation zu klären. Auch können hierzu Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung) unter schriftlicher Zustimmung der Eltern mit einbezogen werden, um die Eltern bei krisenhaften Entwicklungen zu entlasten. (s. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, § 8 a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

§ 10
Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die in Anhang angeschlossenen Richtlinien).

§ 11
Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Teil B

Kindergarten-Gebührenordnung
vom 18. Juli 2013

§ 12
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Aidlingen betreibt die gemeindlichen Kindergärten im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 13
Kindergartengebühren und Essensgeldpauschale

(1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen eine monatliche Benutzungsgebühr und für die Inanspruchnahme des Mittagessensangebots wird eine Essensgeldpauschale gemäß § 15 erhoben.

(2) Die Elternbeiträge für den Regelkindergarten Ü3 (Regelbetreuung; verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)) werden pauschal unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Landesverbände festgesetzt. Die Elternbeiträge für alle anderen Betreuungsangebote werden einkommensabhängig festgesetzt. Die Eltern melden der Gemeinde vor der Aufnahme des Kindes schriftlich ihr Jahreseinkommen (Selbsteinstufung). Grundlage ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetztes (aber auch Unterhaltszahlungen, Elterngeld und Entgeltersatzleistungen) der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten oder Eltern des Kindes bzw. der Bedarfsgemeinschaft, hochgerechnet auf die jeweils kommenden 12 Monate. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten oder Eltern bzw. die Bedarfsgemeinschaft und für die Kinder hinzuzurechnen. Einkommensänderungen sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Verwaltung ist berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern und rückwirkend Gebühren geltend zu machen.

(3) Die Gebühren und die Essengeldpauschale werden jährlich für 12 Monate erhoben und beinhalten Ferien- und Schließzeiten.

(4) Bei einer Nutzung von bis zu 2 Tagen/Woche GT (Ganztagesbetreuung) ermäßigt sich die Gebühr um 50% und wird ergänzt um eine 50% VÖ-Gebühr. Dies gilt sowohl für den U3- als auch für Ü3-Bereich. Die Betreuungsangebote, auch kombiniert, können nur für 5 Tage/Woche in Anspruch genommen werden (z.B. 2 Tage GT kombiniert mit 3 Tagen VÖ). Eine Buchung lediglich von Einzeltagen ist nicht möglich.

(5) Bei Neuaufnahme eines Kindes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats sind die Gebühren und die Essensgeldpauschale für den ganzen Monat und ab dem 16. Kalendertag für den halben Monat zu entrichten. Bei Austritt eines Kindes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats sind die Gebühren und die Essensgeldpauschale für den halben Monat und ab dem 16. Kalendertag für den ganzen Monat zu entrichten. Bei einem Wechsel der Betreuungsform während eines Kalendermonats ist die jeweils höhere Gebühr vorrangig zu entrichten. Wird die gebührenmäßig höherwertige Betreuung nur bis zum 15. Kalendertag oder erst ab dem 16. Kalendertag eines Kalendermonats in Anspruch genommen, so werden die Gebühren hälftig kombiniert.

(6) Der vollständige Wechsel von einer U3-Gruppe in eine Ü3-Gruppe kann frühestens 6 Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Ein Anspruch auf einen Wechsel vor Vollendung des 3. Lebensjahres besteht jedoch nicht. Bei einem vollständigen Wechsel werden die U3-Gebühren in Ü3-Gebühren umgestellt, nach Maßgabe von Abs. 5.

(7) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Beitragssenkungen aufgrund einer Erhöhung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (z.B. Geburt eines 2. Kindes) werden erst mit dem Folgemonat nach der Mitteilung durch die Eltern an die Gemeinde Aidlingen wirksam. Sollte ein Kind in der Familie das 18. Lebensjahr vollenden, so ist dies der Gemeinde Aidlingen unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragserhöhung wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des betreffenden Kindes wirksam.

§ 14
Gebühren- bzw. Kostenschuldner

Gebühren- bzw. Kostenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebühren- bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15
Gebührenhöhe

(1) U3 Gebühren

Betreuungsgebühren U3 -2013/2014
Betreuungssatz in % vom Gesamtbruttoeinkommen bei 1 Kind in der Familie
U3 Krippenbetreuung + 25,00 € Essen

Familieneinkommen brutto	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen
	5,5%			25,00 €	7,3%			25,00 €	9,0%			25,00 €
	U3 - VÖ 6h				U3 - GT 8h				U3 - GT 10h			
bis 15.000 €		1.560 €	130 €	155 €		2.100 €	175 €	200 €		2.520 €	210 €	235 €
bis 24.000 €		1.800 €	150 €	175 €		2.400 €	200 €	225 €		3.000 €	250 €	275 €
bis 36.000 €		1.980 €	165 €	190 €		2.628 €	219 €	244 €		3.240 €	270 €	295 €
bei 48.000 €		2.640 €	220 €	245 €		3.504 €	292 €	317 €		4.320 €	360 €	385 €
bei 60.000 €		3.300 €	275 €	300 €		4.380 €	365 €	390 €		5.400 €	450 €	475 €
bei 72.000 €		3.960 €	330 €	355 €		5.256 €	438 €	463 €		6.480 €	540 €	565 €
bei 84.000 €		4.620 €	385 €	410 €		6.132 €	511 €	536 €		7.560 €	630 €	655 €
bei 96.000 €		5.280 €	440 €	465 €		7.008 €	584 €	609 €		8.640 €	720 €	745 €
bei 108.000 €		5.940 €	495 €	520 €		7.884 €	657 €	682 €		9.720 €	810 €	835 €
bei/> 120.000 €		6.600 €	550 €	575 €		8.760 €	730 €	755 €		10.800 €	900 €	925 €

Bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren reduziert sich die Gebühr pro Kind auf 75% bzw. bei 3 Kindern auf 50%
Bis 36.000 € Einkommen handelt es sich um pauschale Gebühren
Das Einkommen wird in 1000er Schritten abgerundet

Betreuungsgebühren U3 -2014/2015
Betreuungssatz in % vom Gesamtbruttoeinkommen bei 1 Kind in der Familie
U3 Krippenbetreuung + 25,00 € Essen

Familieneinkommen brutto	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen
	5,6%			25,00 €	7,5%			25,00 €	9,2%			25,00 €
	U3 - VÖ 6h				U3 - GT 8h				U3 - GT 10h			
bis 15.000 €		1.599 €	133 €	158 €		2.152 €	179 €	204 €		2.583 €	215 €	240 €
bis 24.000 €		1.845 €	154 €	179 €		2.460 €	205 €	230 €		3.075 €	256 €	281 €
bis 36.000 €		2.029 €	169 €	194 €		2.767 €	231 €	256 €		3.395 €	283 €	308 €
bei 48.000 €		2.688 €	224 €	249 €		3.600 €	300 €	325 €		4.416 €	368 €	393 €
bei 60.000 €		3.360 €	280 €	305 €		4.500 €	375 €	400 €		5.520 €	460 €	485 €
bei 72.000 €		4.032 €	336 €	361 €		5.400 €	450 €	475 €		6.624 €	552 €	577 €
bei 84.000 €		4.704 €	392 €	417 €		6.300 €	525 €	550 €		7.728 €	644 €	669 €
bei 96.000 €		5.376 €	448 €	473 €		7.200 €	600 €	625 €		8.832 €	736 €	761 €
bei 108.000 €		6.048 €	504 €	529 €		8.100 €	675 €	700 €		9.936 €	828 €	853 €
bei/> 120.000 €		6.720 €	560 €	585 €		9.000 €	750 €	775 €		11.040 €	920 €	945 €

Bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren reduziert sich die Gebühr pro Kind auf 75% bzw. bei 3 Kindern auf 50%
Bis 36.000 € Einkommen handelt es sich um pauschale Gebühren
Das Einkommen wird in 1000er Schritten abgerundet

(2) Ü3 Gebühren

Ü3 – Regelbetreuung (6h, verteilt auf Vor- und Nachmittag)	2013/2014	2014/2015
Bei 1 Kind in der Familie	94 €	97 €
Bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	72 €	74 €
Bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	48 €	49 €

Ü3 – VÖ (6h, zusammenhängend)	2013/2014	2014/2015
Bei 1 Kind in der Familie	108 €	121 €
Bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	83 €	93 €
Bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	55 €	61 €

Betreuungsgebühren Ü3 GT - 2013/2014

Betreuungssatz in % vom Gesamtbruttoeinkommen bei 1 Kind in der Familie

Ü3 GT-Betreuung + 50,00 € Essen

Familieneinkommen brutto	Betreuungssatz pro Jahr (alle Kinder)	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr (alle Kinder)	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen
	6,0%			50,00 €	7,5%			50,00 €
	Ü3 - GT 8h				Ü3 - GT 10h			
bis 15.000 €		1.440 €	120 €	170 €		1.800 €	150 €	200 €
bis 24.000 €		1.680 €	140 €	190 €		2.100 €	175 €	225 €
bis 36.000 €		2.160 €	180 €	230 €		2.700 €	225 €	275 €
bei 48.000 €		2.880 €	240 €	290 €		3.600 €	300 €	350 €
bei 60.000 €		3.600 €	300 €	350 €		4.500 €	375 €	425 €
bei 72.000 €		4.320 €	360 €	410 €		5.400 €	450 €	500 €
bei 84.000 €		5.040 €	420 €	470 €		6.300 €	525 €	575 €
bei 96.000 €		5.760 €	480 €	530 €		7.200 €	600 €	650 €
bei 108.000 €		6.480 €	540 €	590 €		8.100 €	675 €	725 €
bei/> 120.000 €		7.200 €	600 €	650 €		9.000 €	750 €	800 €

Bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren reduziert sich die Gebühr pro Kind auf 75% bzw. bei 3 Kindern auf 50%
Bis 36.000 € Einkommen handelt es sich um pauschale Gebühren
Das Einkommen wird in 1000er Schritten abgerundet

Betreuungsgebühren Ü3 GT - 2014/2015

Betreuungssatz in % vom Gesamtbruttoeinkommen bei 1 Kind in der Familie

Ü3 GT-Betreuung + 50,00 € Essen

Familieneinkommen brutto	Betreuungssatz pro Jahr (alle Kinder)	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr (alle Kinder)	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen
	6,2%			50,00 €	7,7%			50,00 €
	Ü3 - GT 8h				Ü3 - GT 10h			
bis 15.000 €		1.476 €	123 €	173 €		1.845 €	154 €	204 €
bis 24.000 €		1.722 €	144 €	194 €		2.152 €	179 €	229 €
bis 36.000 €		2.214 €	185 €	235 €		2.767 €	231 €	281 €
bei 48.000 €		2.976 €	248 €	298 €		3.696 €	308 €	358 €
bei 60.000 €		3.720 €	310 €	360 €		4.620 €	385 €	435 €
bei 72.000 €		4.464 €	372 €	422 €		5.544 €	462 €	512 €
bei 84.000 €		5.208 €	434 €	484 €		6.468 €	539 €	589 €
bei 96.000 €		5.952 €	496 €	546 €		7.392 €	616 €	666 €
bei 108.000 €		6.696 €	558 €	608 €		8.316 €	693 €	743 €
bei/> 120.000 €		7.440 €	620 €	670 €		9.240 €	770 €	820 €

Bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren reduziert sich die Gebühr pro Kind auf 75% bzw. bei 3 Kindern auf 50%
Bis 36.000 € Einkommen handelt es sich um pauschale Gebühren
Das Einkommen wird in 1000er Schritten abgerundet

(3) Zusatzbetreuung U3 und Ü3 (nur bei Regelbetreuung 6h/Vö 6h - und soweit in der jeweiligen Einrichtung möglich)

Zusatzbetreuung bis zu 2,5 Stunden/Woche

Zusatzbetreuung bis zu 2,5 Stunden/Woche	**2013/2014**	**2014/2015**
Bei 1 Kind in der Familie	13,70 €	15,40 €
Bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	11,90 €	13,30 €
Bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	10,00 €	11,30 €

(4) Schulkindbetreuung Kindergarten Lehenweiler

	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Pro Betreuungsstunde	2,00 €	1,50 €	1,00 €	0,50 €

(5) Gebühren für die Kleinkindbetreuung im Rahmen vom TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder) Die TAKKI-Gebühren werden entsprechend der U3-VÖ Gebühren (Kinder unter drei Jahren, verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden/Woche) berechnet. Die Gebühren werden an die jeweilige Betreuungszeit angepasst.

§ 16
Entstehen und Fälligkeit der Kindergartengebühren sowie der Essensgeldpauschale

Die Gebührenschuld entsteht ab dem ersten Tag der Eingewöhnung in der Kinderbetreuungseinrichtung, die Zahlungspflicht für die Essensgeldpauschale ab der Nutzung, nach Maßgabe von § 13 Abs. 5.
Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht für die Essensgeldpauschale enden spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen beendet wird.
Die Gebühren und die Essensgeldpauschale sind im Voraus bis spätestens zum 1. des Monats zu zahlen.

§ 17
Einzug der Gebühren und der Essensgeldpauschale

Die Gebühren und die Essengeldpauschale werden von der Gemeindekasse im Abbuchungsverfahren erhoben und jeweils zu Beginn eines jeden Monats im Voraus abgebucht.

Teil C

§ 18
Inkrafttreten

Diese Kindergartensatzung tritt am 01. September 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung von Februar 2011 außer Kraft.
Aidlingen, 18. Juli 2013

gez. Fauth
Bürgermeister

Anhang

Der Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009:
§ 5 KiTaG lautet:

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates (Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008 (GABl.S. 170).

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

5. Sitzungen des Elternbeirates

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

Der folgende Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt für die vorstehende Kindergartensatzung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jetzt gültigen Fassung gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bürgermeisteramt Aidlingen

Bodenrichtwerte 2012- Bekanntmachung des Gutachterausschusses

Die Bodenrichtwerte (Preisangaben in €) für den Bereich der Gemeinde Aidlingen sind auf Grund der Kaufpreissammlung des Jahres 2011/2012 ermittelt worden. Sie werden nachstehend gemäß § 199 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gutachterausschussverordnung bekanntgegeben.

Art der baulichen Nutzung	**baureifes Land Durchschnittswert**	**Rohbauland Durchschnittswert**	**Bauerwartungsland Durchschnittswert**
Wohnbauflächen (Bauplätze)			
OT Aidlingen	350		
OT Deufringen			
OT Dachtel	315		
OT Lehenweiler			
Gemischt nutzbare Bauflächen			
Gewerbebauflächen			
Sonderbauflächen			
Gartenhausgebiet			
Wochenendhausgebiet			
*einschl. Gebäude			

Eigentumswohnungen	neu - 5 Jahre alt		6 - 15 Jahre alt		16 - 25 Jahre alt		über 25 Jahre alt	
pro m² Wohnfläche	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
OT Aidlingen	-	-	1.680	2.120	1.275	2.030	800	1.415
OT Deufringen	-	-	-	-	-	-	835	1.435
OT Dachtel	-	-	-	-	1.390	1.950	-	-
OT Lehenweiler	-	-	-	-	-	-	-	-

Bei den Eigentumswohnungen ist keine Garage bzw. kein TG-Stellplatz im Preis inbegriffen. Der Wert der Stellplätze und Garagen wurde wie folgt festgelegt:

TG-Stellplatz	10.000
Garage	7.500
Stellplatz offen	2.500

Dort, wo keine Angeben gemacht wurden, erfolgten 2011/2012 entweder keine oder nur so wenige Verkäufe, dass es nicht möglich war, durchschnittliche Richtwerte zu ermitteln.

Erläuterungen:
Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften baulich nutzbar sind.
Rohbauland sind Flächen, die nach den §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind.
Bauerwartungsland sind Flächen, die nach ihrer Eigenschaft, ihrer sonstigen Beschaffenheit und ihrer Lage eine bauliche Nutzung in absehbsrer Zeit tatsächlich erwarten lassen. Diese Erwartung kann sich insbesondere auf eine entsprechende Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan, auf ein entsprechendes Verhalten der Gemeinde oder auf die allgemeine städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets gründen.

Öffnungszeiten

Rathaus Aidlingen	Tel. 07034 125-0
Internet-Adresse: www.aidlingen.de	Fax 07034 125-55
Montag - Freitag jeweils von	8.30 - 11.30 Uhr
Montag und Dienstag jeweils von	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen

Bürgermeister Fauth:
Jederzeit nach Vereinbarung - Herzliche Einladung!

Bürgeramt:	Fax 07034 125-50
Montag und Donnerstag	7.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Rathaus Deufringen	Tel. 07056 1284
Ortsvorsteherin Walz	
Donnerstag	17.00 - 18.00 Uhr
Rathaus Dachtel	Tel. 07056 2435
Ortsvorsteher Böhret	
Donnerstag	17.30 - 18.30 Uhr
Schulen	
Buchhaldenschule, Fax 653749	07034 4892
Schallenbergschule, Fax 4702	07056 2414
Sonnenbergschule mit Halle, Fax 31378	07034 4766
Kindergarten Sonnenberg	
Schwester Margarete Schmidt	07034 31271
Kindergarten Hinterhag	
Margit Benzinger	07034 31269
Storchennest	07034 6451936
Kindergarten Im Winkele	
Teamleitung	07034 655783
Häschengrube	07034 31268
Kindergarten "Am Schloss" Deufringen	
Teamleitung	07056 2208
Kindergarten Dachtel Cordula Menges	07056 2548
Kindergarten Lehenweiler	
Margit Hartmann	07034 30401
Notar Paulus	
Tel. Voranmeldung unter	Tel. 07031 498031
VHS	Tel. 07034 993290
Hauptstr.15	Fax: 07034 993291
Dienstag - Donnerstag jeweils von	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	15.00 - 16.30 Uhr

Ortsbücherei, Im Gässle 6, 71134 Aidlingen,

Telefon: 07034 62060
Öffnungszeiten:

montags	14.00 - 18.00 Uhr
dienstags	9.00 - 13.00 Uhr
mittwochs	9.00 - 13.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr
freitags	15.00 - 19.00 Uhr
2. Samstag eines Monats	10.00 - 13.00 Uhr

Jugendcafé, Buchhaldenstraße 28,
71134 Aidlingen 07034 63670
Öffnungszeiten:

Donnerstag:	16.00 - 22.00 Uhr
Freitag:	19.00 - 22.00 Uhr

Notrufe:

Polizeinotruf	110
Polizeiposten Maichingen	07031 204050
Polizeirevier Sindelfingen	07031 6970
Krankentransport (DRK)	07031 19222
Diakoniestation Aidlingen	07034 993448
Gesundheitszentrum Aidlingen	07034 2516-10
Feuer oder Feuermelder und Erste Hilfe, Rettungsdienst	112
Gas (EnBW Regional AG)	0800 3629447
Kabel BW	01805 888150
Strom (EnBW Regional AG)	0800 3629477
Wasserversorgung Aidlingen mit Ortsteilen: Wasserwerk "Rot"	
(während der Dienstzeit)	07034 63805
(außerhalb der Dienstzeit)	0163 8812534
Kläranlage	07034 30490
Rathaus Aidlingen	07034 125-0
	Fax 07034 125-55
Kriminalpolizei Böblingen	07031 1300
Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt	07031 663-1331
MOBILE-Management von Beruf und Familie	07031 663-1928
Fledermaus oder anderes Wildtier gefunden? Lara Grolig	0160 97675925

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2013

1. Bekanntgabe zum Antrag auf Gemeinschaftsschule

Zu diesem Tagesordnungspunkt führte Bürgermeister Fauth Folgendes aus:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
der Gemeinderat hat am 16. Mai 2013 einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde Aidlingen gegenüber dem Staatlichen Schulamt Böblingen die Absichtserklärung abgibt, dass die Sonnenbergschule den neuen Schultyp der Gemeinschaftsschule anstrebt.
Für das Schuljahr 2014/15 müsste der Antrag für die Gemeinschaftsschule zum 1. Oktober 2013 gestellt werden.
An der Sonnenbergschule wird derzeit mit Hochdruck an einem pädagogischen Konzept für die Gemeinschaftsschule gearbeitet.
Rein vom Zeitplan her betrachtet, wäre es durchaus möglich, den Antrag für eine Gemeinschaftsschule zum 1. Oktober 2013 zu stellen.
Allerdings müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass durch die weggefallene Grundschulempfehlung Eltern heute ihre Kinder an der Schule ihrer Wahl anmelden. Und Eltern werden dabei immer das Beste für ihre Kinder wollen.
So ist es auch zu erklären, dass zum Beginn des nächsten Schuljahres lediglich noch neun Kinder aus den Aidlinger Grundschulen (ein Kind aus der Schallenbergschule und acht Kinder aus der Buchhaldenschule) an der Sonnenbergschule angemeldet wurden.
Viele Kinder mit Hauptschulempfehlung werden heute auf Gymnasien, Realschulen oder Gemeinschaftsschulen angemeldet.
Das heißt, die Eltern haben das getan, was sie vermeintlich als das Beste für ihre Kinder angesehen haben.
Wenn in Aidlingen jetzt im Hauruckverfahren eine Gemeinschaftsschule installiert wird, steht die Aidlinger Gemeinschaftsschule logischerweise in harter Konkurrenz zu anderen vergleichbaren Schulen und wird von den Eltern mit diesen Schulen verglichen.
Um am „Markt“ überzeugen zu können, ist es unabdingbar, dass die Sonnenbergschule als zukünftige Gemeinschaftsschule qualitativ überzeugend auftritt – und das will gut und ordentlich vorbereitet sein.
Für die Aidlinger Schule ist es daher wichtig, Zeit zu haben, um in aller Ruhe ein ordentliches pädagogisches Konzept auf den Weg zu bringen, dieses an der Schule einzuführen und dort zu erproben.
Es kann nämlich durchaus sein, dass Ansätze, die an anderen Orten funktionieren, in unserer Schule möglicherweise nicht den gleichen durchschlagenden Erfolg haben. Zum Erproben gehört damit selbstverständlich auch die Möglichkeit, aus Fehlern oder aus weniger guten Ansätzen die notwendigen Erkenntnisse und Lehren ziehen zu können.
Damit wird deutlich: Eine qualitativ gute Gemeinschaftsschule entsteht nicht, indem einfach nur der Hebel in eine andere Richtung umgelegt wird.
Man muss vielmehr ein solch neues System verinnerlichen und auch leben. Und das ist ein Prozess, der nicht von heute auf morgen funktioniert, der eben seine Zeit braucht.

Und weil Qualität Zeit braucht, hat sich der Gemeinderat einstimmig dazu entschlossen, der Sonnenbergschule diese Zeit auch zu geben.
Aus diesem Grund wird der Antrag für die Genehmigung einer Gemeinschaftsschule in Aidlingen erst ein Jahr später zum 1. Oktober 2014 gestellt werden.
Wir wollen dann mit einem sehr guten pädagogischen Konzept aufwarten und den Eltern, wenn sie für ihre Kinder die beste Entscheidung treffen werden, ein überzeugendes Angebot machen.
Unsere Gemeinschaftsschule wird nun Schritt für Schritt entwickelt und der Gemeinderat wird durch regelmäßige Statusberichte und Ortstermine auf diesem Weg mitgenommen und über die Hürden, mögliche Rückschläge, Meilensteine und auch Erfolge informiert.
Der erste Meilenstein auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule wird die Umwandlung der Sonnenbergschule in eine Ganztagsschule sein.
Für die Ganztagsschule muss der Antrag für das Schuljahr 2014/15 zum 1. November 2013 gestellt werden.
Dies wird der erste Meilenstein auf unserem langen Fahrweg hin zu einer hoffentlich guten Gemeinschaftsschule in Aidlingen sein."

2. Energiebericht 2012
Bereits seit 1993 werden die Energieverbräuche statistisch erfasst. Erst durch den Vergleich mehrerer Jahre kann die Wirksamkeit von Einsparmaßnahmen (wie beispielsweise die schrittweise Umrüstung der Straßenbeleuchtung) überprüft werden.
Obwohl die Anzahl der öffentlichen Einrichtungen tendenziell eher steigt, liegt der Energieverbrauch des Jahres 2012 wieder unter dem Energieverbrauch der Vorjahre. Gegenüber dem Jahr 2011 ging der Energieverbrauch um 1.600 kWh und damit um 2,5 % zurück.
Ohne weitere erhebliche Investitionen in Energiesparmaßnahmen werden die möglichen Einsparmöglichkeiten in den kommenden Jahren nicht mehr so deutlich ausfallen, da vor allem die Umrüstung der Straßenbeleuchtung zwischenzeitlich abgeschlossen ist. Im Einzelfall ist das Verhältnis zwischen Investition und Einsparmöglichkeit sehr genau abzuwägen.
Aufgrund der weiter steigenden Energiepreise werden die Ausgaben jedoch trotz Verbrauchseinsparungen steigen.
Der Energiebericht besteht aus vielen Schaubildern und Zahlenreihen, die dem Gemeinderat vorlagen.
Aus der Mitte des Gremiums wurde angeregt, zu prüfen, ob bei der Straßenbeleuchtung bezüglich der Einschaltzeiten evtl. noch Einsparpotenzial vorhanden ist. Ferner soll geprüft werden, ob beim Wasserwerk, das relativ viel Strom verbraucht, auch Strom erzeugt werden kann, der dann selbst verbraucht wird.
Der Gemeinderat nahm vom Energiebericht 2012 Kenntnis.

3. Mittelfristiges Gebäudesanierungsprogramm
- Fortschreibung
Am 25.01.2010 hat die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat erstmals eine Liste aller gemeindeeigener Immobilien vorgelegt, in der die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen aufgelistet waren. Dieses Programm wird jährlich fortgeschrieben. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in kurzfristige (Zeitraum bis 2017), mittelfristige (bis 2022) und langfristige (bis 2027) Maßnahmen aufgeteilt. Von der Verwaltung wurden einige der kurzfristigen Maßnahmen kurz erläutert.
Der Gemeinderat nahm vom Gebäudeunterhaltungsprogramm der Gemeindeverwaltung Kenntnis.

4. Einführung einer Kindergartensatzung
Einleitend erläuterte Bürgermeister Fauth, dass nach der letzten Gemeinderatssitzung, in der die Gebühren für die Kinderbetreuung festgelegt wurden, der Elternbeirat um ein Gespräch gebeten hat. Dieses fand zwischenzeitlich statt. Die Vertreter des Elternbeirats brachten zum Ausdruck, dass sie nicht mit allen Gebühren einverstanden sein können. Sie hatten jedoch auch Verständnis dafür, dass die Gebühren angehoben werden. In diesem Gespräch baten sie Bürgermeister Fauth, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Gemeinderats, der Elternschaft und der Gemeindeverwaltung einzurichten, damit nochmals über die Gebührenhöhe diskutiert werden kann. Außerdem sollen die neuen Gebühren bis dorthin ausgesetzt werden.
Diese Thematik wurde vom Gemeinderat in einer vorgeschalteten nichtöffentlichen Sitzung diskutiert. Der Gemeinderat entschied dabei, dass man dem Kindergartendialog positiv gegenübersteht. Der Gemeinderat brachte jedoch dabei auch noch einmal klar zum Ausdruck, dass man sich sehr viele Gedanken bezüglich der Gebühren gemacht hat und deshalb die Gebühren auch nicht ausgesetzt werden sollen.
Da nun die Urlaubszeit beginnt und die Sitzungspause im Gemeinderat eintritt, wird der Kindergartendialog nach den Sommerferien terminiert. Dabei können die Argumente nochmals ausgetauscht werden.
Anschließend wurde von der Verwaltung die Kindergartensatzung kurz erläutert. Das Landratsamt Böblingen empfiehlt den Gemeinden, die die Kindertagesstätten betreffenden Regelungen per Satzung festzulegen. Bisher waren sowohl die Gebühren als auch die Kindergartenordnung privatrechtlich geregelt. Für die Umsetzung der Regelungen ist diese öffentlich-rechtliche Regelung viel einfacher.
Die nun vorgelegte Satzung orientiert sich im Wesentlichen an der Empfehlung des Landratsamtes auf Basis der Ordnung für Tageseinrichtungen des ev. Landesverbands. Weitere Grundlage ist die bisherige Benutzungsordnung.
Der Teil A der Kindergartensatzung regelt die Kindergartenordnung und der Teil B beinhaltet das vom Gemeinderat bereits beschlossene Gebührensystem. Hier hat die Verwaltung noch eine weitere Betreuungsform aufgenommen, nachdem im Kindergarten Sonnenberg eine sehr hohe Nachfrage (19 Kinder) nach einer Regelbetreuung (6 Stunden, verteilt auf Vor- und Nachmittag) gegeben ist. Der Gebührenkatalog wurde deshalb um die von den Landesverbänden empfohlenen Regelbetreuungsgebühren erweitert.
Nach Beantwortung einiger Informationsfragen wurde die Kindergartensatzung einstimmig beschlossen. Diese ist an anderer Stelle des Nachrichtenblattes abgedruckt.

5. Neubau Kindergarten Sonnenberg
- Vergabe der Estricharbeiten
Bei diesem Tagesordnungspunkt war Herr Fackelmeyer als Gemeinderat befangen, hielt jedoch den Sachvortrag als Architekt. Nachdem die Rohbauarbeiten abgeschlossen sind und zwischenzeitlich die haustechnischen Gewerke umgesetzt werden, wurden die Estricharbeiten beschränkt unter 11 Firmen ausgeschrieben. Hierauf gingen 11 Angebote ein. Günstigste Bieterin ist die Firma Osterland aus Stuttgart-Vaihingen mit einer Angebotssumme von 29.559,01 €.
Ohne weitere Aussprache wurden die Arbeiten an die Firma Osterland vergeben.
In diesem Zusammenhang ging Bürgermeister Fauth auf die letzte Sitzung des Kindergartenprojektausschusses ein. Thema hierbei war u.a., ob auf das Dach eine Fotovoltaikanlage gebaut werden soll. Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) rechnet sich diese nach den neuesten Einspeisungsvergütungen nicht mehr. Es musste nun entschieden werden, ob eine solche Anlage von der Gemeinde installiert wird.
Für die Ausführung des Daches gibt es 3 Alternativen. Bei einer Kiesbedachung sind die Kosten im bisherigen Kostenrahmen beinhaltet. Sofern das Flachdach begrünt werden soll, entstehen zusätzliche Kosten von 30.000 €. Sofern die Fotovoltaikanlage erstellt wird, entstehen Mehrkosten zum bekiesten Flachdach von 40.000 €.
Die Verwaltung hat prüfen lassen, ob eine solche Fotovoltaikanlage für die Gemeinde wirtschaftlich zu betreiben ist. Nach der vorliegenden Aussage der Firma SAG ist dies nicht der Fall.
Bei der anschließenden Diskussion gab es jedoch eine Mehrheit für die Fotovoltaikanlage, da die Gemeinde bezüglich der Energiewende eine Vorreiterrolle spielen soll. Außerdem müssen auch private Bauherren bei Wohnungsneubauten gewisse Auflagen erfüllen.

6. Vergabe Sanierung Rathaus Dachtel
a) Dachdeckerarbeiten
b) Natursteinarbeiten
Die Arbeiten wurden beschränkt vom Verbandsbauamt ausgeschrieben.

a) Bei den Dachdeckerarbeiten gingen insgesamt 3 Angebote ein. Günstigste Bieterin ist die Firma Walz aus Bad Teinach mit einer Angebotssumme von 60.976,43 €.
b) Bezüglich der Natursteinarbeiten am Sandsteinsockel liegen 2 Angebote vom September 2012 vor. Beide Firmen haben bestätigt, dass dieses Angebot noch Gültigkeit hat. Günstigste Bieterin die die Firma Mühle aus Bietigheim mit einer Angebotssumme von 20.477,52 €. Die Firma hat erklärt, dass sie frühestens Mitte September mit den Arbeiten beginnen kann, da die Firma zurzeit umstrukturiert wird. Der 2. Bieter liegt um 14,48 % im Angebot höher. Der Gemeinderat vertrat die Auffassung, dass die Arbeiten an den günstigsten Bieter vergeben werden sollen, jedoch nur dann, wenn dieser eine Vertragserfüllungsbürgschaft beibringt. Sollte dies nicht der Fall sein, soll der Auftrag an den zweiten Bieter erfolgen.

7. Bekanntgaben/Verschiedenes

1. Bürgermeister Fauth erläuterte dem Gemeinderat, dass die Gemeinde Aidlingen im Jahr 2002 9.500 € für die Hochwasserkatastrophe in Ostdeutschland gespendet hat. Ein Teil dieser Mittel wurde für die Sanierung einer Kindertagesstätte in Rathmannsdorf verwendet. Bei der diesjährigen Flut wurde genau diese Kindertagesstätte wieder in Mitleidenschaft gezogen. Anhand von einigen Fotografien wurde der Schaden deutlich. Diese Kindertagesstätte wurde auch bei einem Besuch der Gemeinde Laußnitz vom Gemeinderat Aidlingen besichtigt. Bürgermeister Fauth schlug vor, dass die Gemeinde wieder eine Spende speziell nun für diese Kindertagesstätte bereitstellt. Der Gemeinderat war damit einverstanden, dass die Gemeinde 4.500 € spenden soll. Diese Entscheidung wurde bei 4 Enthaltungen getroffen.
2. Ein Gemeinderat wies die Verwaltung darauf hin, dass beim Bolzplatz im Tauschfeld sehr viel Hundekot liegt, obwohl direkt nebenan eine Hundetoilette aufgestellt ist. Die Kinder, die dort spielen, haben mit einem Plakat darauf hingewiesen. Er bat die Verwaltung, dies auch im Nachrichtenblatt zu veröffentlichen.
3. Ein Gemeinderat lobte die Blumenwiese am Ortseingang von Deufringen und schlug vor, auch hiervon ein Bild im Nachrichtenblatt zu veröffentlichen.

Im nichtöffentlichen Teil befasste sich der Gemeinderat mit Kindergartengebühren, Personal-, Pacht- und Friedhofsangelegenheiten.

Brennholzlagerung im Außenbereich

Hinweise auf die landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben für die Lagerung von Brennholz im Außenbereich

Das Bau- und Umweltschutzamt des Landratsamtes Böblingen hat in einem Merkblatt darauf hingewiesen, dass Brennholzlager im Außenbereich nach der Landesbauordnung eigentlich genehmigungspflichtig sind, dass aber abweichend von den Vorgaben der Landesbauordnung Brennholzlagerungen im Außenbereich geduldet werden können, wenn die im nachfolgenden Merkblatt zusammengefassten „Spielregeln“ eingehalten werden.

Merkblatt des Bau- und Umweltschutzamtes zur Brennholzlagerung im Außenbereich

Lagerplätze im Außenbereich bedürfen nach der Landesbauordnung grundsätzlich einer Genehmigung. Darunter fallen auch Brennholzstapel. Für den Wald gelten gesonderte Bestimmungen.
Unter folgenden Voraussetzungen können abweichend von den Vorgaben der Landesbauordnung Brennholzlagerungen geduldet werden:

1. Ausschließlich Lagerung von max. 40 cbm unbehandeltem Holz aus Forst und Landschaftspflege für den Eigenbedarf, auch Lagerung von Brennholzscheiten als geschichtete Stapel
2. Keine Überschreitung der 40 cbm bei Lagerung auf verschiedenen Flurstücken
3. Keine Lagerung von Bau- und Abbruchholz sowie Paletten, etc.
4. Keine Abdeckung. Ausnahmsweise ist eine Abdeckung der Oberseite des Holzstapels mit dunkler Folie zulässig, wenn darüber eine mindestens einreihige Holzabdeckung erfolgt. **Hinweis:** Die Verwendung von asbesthaltigen Abdeckungen (insbesondere Welleternitplatten) ist verboten (Gesundheitsgefährdung!) und kann strafrechtliche Konsequenzen haben.
5. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten, z.B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope, Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen, etc.
6. In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) kann die Lagerung in der Regel auch geduldet werden.

Beispielhafte Holzlagerung

Unsachgemäße Holzlagerung

Vollsperrung der Gärtringer Straße

Die Gärtringer Straße wird nach dem Fußgängerüberweg, für eine Baumaßnahme von 05.08. bis 09.08.2013 voll gesperrt. Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.
Die Umleitung erfolgt über die Lindenstraße.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Hecken, Büsche und Bäume rechtzeitig zurückschneiden

Immer wieder wird festgestellt, dass Hecken, Sträucher und Bäume in den öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straße) hineinragen. Dadurch werden Fußgänger und Radfahrer oft behindert und gefährdet, manchmal Verkehrsschilder verdeckt. Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, die Anpflanzungen auf seinem Grundstück auf die Höhe in nachfolgendem Schaubild zurückzuschneiden.

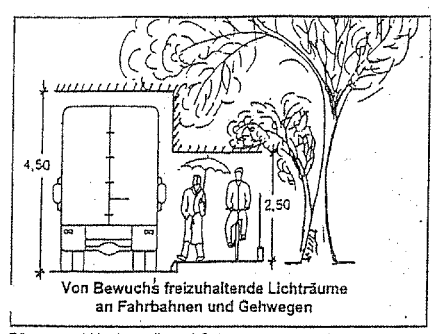

Bäume und Hecken, die auf Gehwege und Straße ragen, müssen zurückgeschnitten werden. Auch der "Luftraum" muss freibleiben. Über Fahrbahnen müssen 4,50 Meter Platz sein, über Geh- und Radwegen 2,50 Meter.

Besonders zu berücksichtigen sind die Sichtverhältnisse an Kreuzungen und auf Verkehrszeichen.

Jugendreferat

Sommerferienprogramm 2013

Nachtrag zu Angebot Nr. 35

35. Kräutermärchen-Wanderung über den Venusberg

Zusatzinformation: *Es hat sich ein Fehler in der E-Mail-Adresse eingeschlichen. Bitte beachten Sie die korrekte Adresse unter der Rubrik Anmeldung!*

Die magischen Kräfte der Kräuter wurden früher in Märchen und Sagen von Generation zu Generation weitergetragen. Bei einer Wanderung über den Venusberg schauen wir einzelne Pflanzen genauer an und lauschen den alten Geschichten von Indianern und Kelten.

Veranstalter: Sabine Straub
Verantwortlich: Sabine Straub
Treffpunkt: Parkplatz an der Sonnenberg-Werkrealschule
Termin: Freitag, 30.08.2013, von 8.30 – ca. 13.00 Uhr
Altersgruppe: 7 – 12 Jahre
Teilnehmerzahl: max. 12 Kinder
Auskünfte & Anmeldung: Sabine Straub, Tel.: 07034 / 62272,

E-Mail: elfenzauber.deva@gmail.com

Anmeldeschluss: Montag, 26.08.2013
Unkostenbeitrag: 4,- €
Mitzubringen: gutes Schuhwerk, wetterangepasste Kleidung, Sitzunterlage oder Regencape zum Draufsitzen, kleines Vesper und Getränk, Einverständniserklärung der Eltern*

**Die Einverständniserklärung finden Sie auf der letzten Seite des Sommerferienprogrammheftes.*

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden gefunden und können im Rathaus Aidlingen, Bürgeramt, abgeholt werden:

1 Handy

Verschenkbörse

- Verschenken statt wegwerfen -

Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

146/2013	Fahrradsatteltaschen	0151-58608009
149/2013	Fondue-Raclette-Gerät	07056/96030
151/2013	Wohnzimmerschrankwand, Eiche massiv dunkel, 3m breit, 3 Elemente	0174-7012590
152/2013	Sideboard, Eiche massiv dunkel, B: 1,55m / H: 87cm	0174-7012590
158/2013	Dachziegel,ca.250qm,dunkelrot, 50 Jahre alt, Deutsche Ziegelwerke Stuttgart	0163/7721584 werktags ab 18 Uhr
168/2013	sehr gut erhaltenes Rundsofa +Sessel, terracotta	070556/200864
169/2013	2 Auflagen für Gartenstühle (Hochlehner)	07034/8018
185/2013	kl. Fernseher Diagonale 37 cm	07034/5910
186/2013	Waschmaschine Ökostar 9100, Heizstab defekt	07034/5910
189/2013	Poltergeschirr	07034/60072
190/2013	div. Holzkleiderbügel	07034/60072
196/2013	Schlittschuhe Gr. 37/38	07034/8080
197/2013	Schlittschuhe Gr. 39/40	07034/8080
198/2013	Sideboard nussbaum mit passendem Oberschrank	07034/4349
199/2013	dunkelblauer Kinderwagen mit Sommer-u. Wintersack	07034/4349
200/2013	Buffet, weiß, Landhausstil, B: 1,20 x T: 0,40 x H: 1,85m	0173-5241538
201/2013	"Sharp" Röhrenfernseher, 50 cm, mit Wandhalterung	07034/655436
202/2013	Kleintiertransportbox	07034/942475
203/2013	Einbauküche 2,7 m breit	07056/3516
204/2013	versch. Terracotta Töpfe und Schalen	07056/3516
205/2013	3 Balkonstühle weiß	07056/3516
206/2013	Holzregal	07056/3516
207/2013	3 Plastik-Balkonkästen	07056/3516
208/2013	4 Terracotta Balkonkästen	07056/3516
209/2013	Vorwerk Teppichreinigungsgerät	07056/3516
210/2013	sehr gut erhaltene Sitzgruppe in Lederoptik, dunkelblau	07034/7232
211/2013	Biertischgarnitur, gut erhalten	07034/7154

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034/1250 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de.
Alle Artikel, die bis spätestens Montag 8.00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt.
Die Veröffentlichung ist kostenlos.
Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.
Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Wertstoffhof Aidlingen

Öffnungszeiten:
Mittwoch und Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 15.00 Uhr
Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Ortsbücherei

Wir machen Urlaub!
Auch wir gönnen uns eine kleine Sommerpause. Vom 12. bis zum 23. August bleibt die Bücherei geschlossen. Die letzte Chance, sich mit Sommerlektüre oder Reiseführern einzudecken, ist also Samstag, der 10. August. Ab Montag, 26.8., sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.
Die OnlinebibliothekBB kennt natürlich keine Ferien! Diese ist rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr geöffnet.
Wir wünschen allen unseren Kunden erholsame Ferien!

Kindergärten

Waldkindergarten Aidlingen e.V.

Aus dem Tagebuch der Waldwichtel
Die Waldwichtel auf „Hoher See“
In der vergangenen Woche unternahmen wir unseren letzten Ausflug in diesem Kindergartenjahr.
Wieder einmal starteten wir mit der S-Bahn ab Gärtringen. Unser Ziel war das ehemalige Gartenschaugelände in BB mit seinen Spielplätzen und den Seen.
Wir spazieren vom Bahnhof zum Spielplatz „Siebeneck“ und schon auf dem Weg dorthin gab es viel zu entdecken: Die große Baustelle am Bahnhof, die großen und kleinen Enten auf

ihrem Weg über die Wassertreppe vom Oberen- zum Unteren See, Kunstobjekte auf die geklettert werden konnte und dann endlich das Bootshaus, wo wir uns schon einmal die beiden schnellsten Tretboote für unsere spätere Bootsfahrt ausguckten.

Die nächste Stunde verbrachten wir dann am Spielplatz Siebeneck mit seinen hohen Holztürmen zum Klettern und dem angrenzenden Bach, durch den wir natürlich, dank des Hochsommerwetters, mit nackten Füßenwaten konnten. Nach dem gemeinsamen Vesper bestiegen wir dann ein orangenes und ein gelbes Tretboot und tatsächlich passten alle 15 Waldwichtel und vier Erwachsene in die beiden Boote. Wir tuckerten über den See, spielten „Seeschlacht“ indem wir uns mit dem herrlich kühlen Nass bespritzten und zum Ende traute sich die Besatzung des orangenen Bootes sogar, mitten durch den Wasserstrahl der Delphine zu fahren. Wir waren pitschenass, aber hatten unseren Spaß! Die Besatzung des gelben Bootes, folgte unserem Beispiel nicht – sie waren wohl nicht mutig genug …

Dann gab es noch eine Runde Eis für alle Seeleute und dann kamen auch schon bald die ersten Mamas zum Abholen angefahren. Es war ein toller Ausflug und wir hatten jede Menge Spaß!
Übrigens müssen wir uns noch ganz herzlich bei Sabine Horn und dem Verein „fair - Eine Welt Aidlingen e.V.“ bedanken! Der Verein hat, unter anderem für uns Waldwichtel, Bücher und Bildungsmaterialien zu Fairem Handel kaufen können und an uns als Spende weitergegeben. Wir haben schon viel darin geschmökert und bestimmt wird auch das ein oder andere Projekt daraus hervorgehen. Danke!
Eure Waldwichtel
Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne. Ansprechpartner: Sybille Reichow, Tel. 07034 9421513, Angela Steinert, Tel. 07056 927197. www.waldkindergarten-aidlingen.de

Schulen

Buchhalden-Grundschule Aidlingen

Wir sind traurig über den Tod unseres ehemaligen Schulleiters

Hermann Wagner

Von 2002 - 2011 leitete er als Rektor erfolgreich die Buchhaldenschule Aidlingen.

Durch seine Fachkompetenz und seine Fähigkeit auch in schwierigen Situationen Ruhe und Gelassenheit zu wahren und auszustrahlen, hatte er maßgeblichen Anteil am bis heute bestehenden hervorragenden Schulklima.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Frau und allen Angehörigen.

Die Schulleitung der Buchhalden-Grundschule
im Namen des Kollegiums, der Mitarbeiter,
aller Schüler und der Elternschaft

Zum Ende des Schuljahres senden wir allen Schülern, Eltern und Freunden der Buchhaldenschule einen herzlichen Gruß. Verbinden möchten wir das mit einem „Dankeschön“ für die großzügige und zeitintensive Unterstützung durch unsere Elternschaft in verschiedenen Gremien.
Informationen zum Schuljahresbeginn entnehmen Sie bitte aus den Aidlinger Nachrichten vom 28.08. und 04.09.2013
Ralf Schönborn/Rektor
Christiane Lay/Konrektorin
und Kollegium

Schallenberg-Grundschule

Schulfest der Schallenbergschule am 20.7.2013
Die Sonne meinte es sehr gut mit den Kindern, Eltern und Lehrerinnen der Schallenbergschule, als sie kurz vor den Ferien Ihr **B**ewegungs- **S**piel- und **S**portfest feierten.
Das Fest wurde musikalisch eröffnet von der Trommel - AG und putzigen Zwergen der Chor-AG unter der Leitung von Frau Susanne Leymann.
Eingeladen war DIE MOBILE KINDERTURNWELT der Kinderturnstiftung Baden Württemberg mit einer Bewegungslandschaft: Eine Reise um die Welt.
Begeistert turnten die Schüler und Schülerinnen "um die Welt" und nahmen zusätzlich rege die Spielangebote ihrer Lehrerinnen an, wie zum Beispiel: Bobbycar-Rennen, Schubkarren- oder Wasserstaffel.
Zwischendurch erholten sich die Kinder an Stationen, wie Seifenblasen kreieren oder trommeln auf den neuen Kunstobjekten, die die vierten Klassen ihrer Schule als Abschiedsgeschenk überließen.

Wem es dann doch zu heiß wurde, konnte sich in kühlen Räumen eine Station zum kreativen Arbeiten aussuchen: Kieselstein in Serviettentechnik bekleben, ein Angebot der netten Damen von der Kernzeitbetreuung, Grußkarten mit buntem Sand gestalten oder das Angebot, sich verwandeln zu lassen durch die Schminkkunst einer Mutter.
Für die dringend benötigten Getränke an diesem heißen Tag und für leckeres Essen sorgten die Eltern in gelungener Teamarbeit. Selbst am Grill hielten mehrere Väter den Nachmittag über aus.

Abschied unserer Schulleiterin

Schon am 10.7.2013 wurde Frau Ursula Faude, Rektorin der Schallenbergschule, offiziell in den Ruhestand verabschiedet. Vielen guten Worten der Leiterin des Schulamtes Sindelfingen, Frau Anke Huber, des Herrn Bürgermeisters Ekkehard Fauth, des scheidenden Vorsitzenden der Schallenbergschule, Herrn Konstantin Luda sowie der Vorsitzenden des Elternbeirates, Frau Ivanka Nolfo, die alle Frau

Faudes Werdegang, ihre Leistungen und ihren Einsatz für die Schule und darüberhinaus für die Teilgemeinden Deufringen und Dachtel würdigten, folgten viele gute Wünsche für Frau Faudes neuen Lebensabschnitt. Gute Wünsche wurden vorgetragen von Frau Schuldekanin Ursula Ripp-Hilt und den Rektoren unserer Nachbarschaftsschulen in Aidlingen, Herrn Dieter Ruf und Herrn Ralf Schönborn. Ein herzlicher Dank wurde vom extra dafür ins Leben gerufenen Chor des Lehrerkollegiums, einschließlich der Sekretärin, Frau Isolde Möller, unter der Leitung von Frau Pfeiffer musikalisch vorgetragen. Trotz aller Ernsthaftigkeit und Wehmut war es ein lebendiges und gelungenes Fest, umrahmt von musikalischen Vorträgen der SchülerInnen-AG mit ihren Leiterinnen und einem Wunschgast Frau Faudes, einer ehemaligen Schülerin. Am vorletzten Schultag, Dienstag, den 23.7.2013 verabschiedete sich die Schulleiterin schließlich von ihrer SchülerInnengemeinde.

Auch für die Kinder der 4. Klassen hieß es an diesem Tag Abschied nehmen. Sie wurden traditionell "aus der Schule hinausgeworfen". Mit einem bunten Programm bedankten sich die Vierer für ihre schöne Grundschulzeit und alle Kinder mit einem Lied und bunten Seifenblasen bei Frau Faude. Sie bedankten sich schließlich auch mit ihren Lieblingsrezepten, vorher ausprobiert und dann aufgeschrieben und zum Buch gebunden, bei ihrer Schulleiterin, die u.a. die gesunde Ernährung in den Mittelpunkt gestellt hatte. Abschied nahmen dann auch die Damen der Kernzeitbetreuung, die eine wichtige Stütze des Schullebens darstellen

Mittwoch, 24.7.2013. Die Kinder sind schon froh in die Ferien gegangen. Letzte Besprechung und wohl gemeinte Ratschläge für die bleibenden Kolleginnen. Gute Wünsche für die wegziehenden Lehrerinnen. Ein letztes gemeinsames Mittagessen. Die Hoffnung auf ein frohes Wiedersehen mit Frau Faude bleibt.

G. Baust

Sonnenberg Werkrealschule

Die Sonnenbergschule sucht …
… für ihre Ganztagesbetreuung eine zuverlässige und kompetente Unterstützung.

Ab September können Sie unser Sonnenbergteam einmal wöchentlich für 2 Schulstunden am Nachmittag verstärken.
Ihre Aufgabe ist die Betreuung unserer Schüler beim selbstorganisierten Lernen. Für Ihren Einsatz erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung von 7 €/ 45 min.
Über einen Anruf bzw. eine E-Mail würden wir uns sehr freuen.

Tel.: 07034/ 4766 (während der Ferien nur Mi. 10 -11 Uhr)
E-Mail: sonnenberg-hwrs@aidlingen.schule.bwl.de

Schule mal anders - Klasse 7 der Sonnenbergwerkrealschule versuchte sich als Landwirt

Am 17. Juni war es wieder so weit: Die Siebtklässlerinnen und Siebtklässler der Sonnenbergwerkrealschule machten sich für 12 Tage auf den Weg zum Schulbauernhof Pfitzingen im Main-Tauber-Kreis. Der Bauernhof ist ein kleiner, landwirtschaftlicher Betrieb, vielseitig strukturiert und überwiegend auf Selbstversorgung ausgerichtet. Insgesamt 20 ha Nutzfläche werden mit Getreide, Kartoffeln und Futterrüben bewirtschaftet. Ein Weinberg zur Traubenherstellung, Gemüsegärten, Obstanlage und letztlich die Tierhaltung mit Milchkühen, Ziegen, Schafen, Hasen, Schweinen, Hühnern, Bienen und ein Pferd lassen die Vielfalt eines Bauernhofes erleben.

Begleitet von den Lehrerinnen und Lehrern Frau Hensle, Frau Knee-Voss, Frau Hasenmayer, Herr Ruf, Herr Richt, Herr Fuhri sowie Frau Karlitzki, die derzeit ein freiwilliges soziales Jahr an der Schule absolviert, erlebten sich die Schülerinnen und Schüler als Teil eines Ganzen. In angeleiteten Kleingruppen arbeiteten sie als wichtige Mitarbeiter in wechselnden Arbeitsbereichen. Hierzu zählten u.a. der Stall, die Milchverarbeitung, die Küche, der Acker, die Futterherstellung, der Garten, die Verarbeitung von Schafswolle und die Vermarktung. Schrittweise erfuhren die Mädchen und Jungen, wie viel Mühe, Arbeit und Können dahinter steckt, bis ein Schnitzel letztendlich auf ihrem Teller landet.
Durch das eigene Tun, Ausprobieren und Beobachten sowie den tollen Erklärungen der ausgebildeten Mitarbeiter, lernte die Klasse ganzheitlich und nachhaltig. Sie spürte am eigenen Leib, dass Pünktlichkeit, Ausdauer und Teamgeist wichtige Fähigkeiten für eine angenehme und gedeihliche Zusammenarbeit sind. Kompetenzen, die in der Berufswelt immer wichtiger werden und in den Schulalltag integriert werden.

Auch auf Handys oder soziale Netzwerke musste die Klasse für 12 Tage verzichten. Das anfangs noch Unvorstellbare wurde jedoch schnell zur Nebensache. Schon bald merkten die Kinder, wie erleichternd der Alltag ohne Handy o.Ä. sein

kann. „Ist gar nicht so schlimm, wie ich dachte“, erklärte eine Schülerin nach einer Woche. „Man hat überhaupt nicht mehr den Druck, ständig aufs Handy gucken zu müssen“. Tatsächlich zeigte sich stattdessen schnell, dass das gegenseitige Berichten der Erlebnisse und das Miteinander wichtiger wurden.
Rückblickend schaut die Klasse auf eine Zeit zurück, die mit viel Lernen und Arbeit verbunden war, dafür aber auch mit mindestens ebenso vielen wunderbaren Eindrücken und Erinnerungen. So wäre am Ende so manch Schülerin oder Schüler, der anfangs noch große Bedenken hatte tatsächlich gerne noch ein paar Tage am Lernort „Schulbauernhof“ geblieben.

Das pädagogische Konzept:
inhaltliche Zielsetzungen:
- Lernen, "wo das Essen herkommt"
- Einblick in die landwirtschaftliche Produktion gewinnen
- Eine Vielfalt an Arbeitsabläufen, ökologische, ökonomische und soziale Zusammenhängen kennen lernen· ein realistisches, differenziertes Bild heutiger Landwirtschaft entwickeln

personale und soziale Zielsetzungen:
- Stärkung der Persönlichkeit durch Förderung von Selbst- und Fremdwahrnehmung und Verantwortungsbewusstsein
- Stärkung des Selbstbewusstseins durch Erwerb praktischer Fähigkeiten und die Vermittlung von Erfolgserlebnissen
- Training von Teamfähigkeit und Arbeitstugenden wie Ausdauer, Zuverlässigkeit und Flexibilität

ethische Zielsetzungen:
- Steigerung der Wertschätzung für Nahrungsmittel, die bäuerliche Arbeit und Lebensweise und die natürlichen Ressourcen
- Nutz-Tiere als Lebewesen wahrnehmen

Volkshochschule

vhs. Böblingen - Sindelfingen Außenstelle Aidlingen

Hauptstr. 15
Telefon 07034 993290, Fax 07034 993291
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de
Di und Do 10.00-12.00 Uhr
Mi 10.00-12.00 Uhr, 15.00-17.00 Uhr

Sommerferienprogramm
Zum Teil sind nur noch wenige Plätze frei in unseren Beiträgen zum Sommerferienprogramm der Gemeinde Aidlingen. Also schnell anmelden, wenn Ihr Lust und Zeit habt:

Schach für alle (ab 8 Jahren)
Für Kinder und Jugendliche bietet der VHS-Schachclub ein auf Altersgruppen bezogenes Ferienprogramm an. Spielerisch sollen die Jüngsten an das 'Königliche Spiel' herangeführt werden. Für die Geübteren ist ein bunt gewürfeltes Schachprogramm (z.B. Eröffnung, Blitzschach, Schachrätsel) vorgesehen.
136 11 361, für Jungen und Mädchen ab 8 Jahren, Ralf Heller, Dienstag, 6. August., 17:30 - 19:00 Uhr, Aidlingen, vhs, gebührenfrei.
136 11 362, für Jungen und Mädchen ab 8 Jahren, Ralf Heller, Donnerstag, 8. August, 17:30 - 19:00 Uhr, Aidlingen, vhs, gebührenfrei.

Spaß am Kochen (von 8-12 Jahren)
Habt ihr Spaß am Schnippeln, Zubereiten und Genießen? Wir werden mehrere Gerichte aus verschiedenen Ländern zubereiten,unter anderem auch aus der orientalischen Küche. Unkostenbeitrag: 8 € (am Kurstag direkt an die Kursleiterin zu bezahlen).
386 11 805, für Kinder von 8-12 Jahren, Asma Al-Muzaffar, Freitag, 9. August, 9:30 - 12:30 Uhr, Aidlingen, vhs.

Musik für Zwerge
An diesem Nachmittag können die Kinder gemeinsam mit einer erwachsenen Begleitperson erfahren, wieviel Freude Musik machen kann. Gemeinsam Musizieren und Musikhören ist dies für Kinder "Nahrung für Körper, Geist und Seele". Musikalische Aktivitäten in Verbindung mit Bewegung fördern schon im Säuglingsalter sowohl das Mitmachen als auch die motorischen Reaktionen. Für Kinder von 1-3 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person.
246 11 801, von 1 bis 3 Jahren, Tatiana Gilgenberg-Volz, Montag, 12. August, 15:00 - 16:00 Uhr, Aidlingen, vhs, gebührenfrei.

Kochclub am Mittwoch
Während eines gemütlichen Kochabends kochen und backen wir nach neuen, aber auch altbewährten Rezepten. Die Lebensmittel für den Kochabend passen wir der Jahreszeit an.
384 11 710, Edeltraud Schill, Mittwoch, 9. Okt., 20. Nov., 11. Dez. und 8. Jan., jeweils 19:00 - 22:00 Uhr, Aidlingen, Sonnenberghalle, 53,00 € zzgl. 8,00 - 10,00 € für Lebensmittel pro Abend.

Aus der Kräuterwerkstatt
Heilpflanzen ganz praktisch - zum Wohlfühlen, Pflegen, Entspannen und Stärken der Gesundheit: Heilkräuter wirken nicht nur heilend, sondern sind auch wohlschmeckend. Außerdem unterstützen sie die Gesundheits- und Körperpflege. Einige Heilpflanzen sowie ihre ganz praktischen Anwendungsmöglichkeiten werden vorgestellt. Zur Stärkung der Immunabwehr für die Erkältungs- und Winterzeit lernen Sie Teerezepte kennen. Damit Sie sich in Ihrer Haut wohlfühlen, stellen wir pflegende Frischekosmetik her (Packung, Maske, Peeling) mit Zutaten aus Küche, Kräuter- und Gemüsegarten. Auch dazu erhalten Sie Rezepturen, Anleitung und Tipps. Gemeinsam bereiten wir ein vegetarisches Abendessen zu, u.a. Ringelblumenbutter, pikanter Bratapfel, Kürbisrisotto, Entspannungskekse.
305 11 352, Erika Hock, Montag, 14. Oktober, 18:30 - 21:30 Uhr, **Aidlingen**, Sonnenberghalle, 24,00 €.

Kinder laden ein
Eine gesunde Ernährung fängt beim Spaß am Kochen an. Im Kochkurs stehen deshalb die Kinder am Herd und der Spaß kommt nicht zu kurz. Gemeinsam mit den jungen Köchinnen und Köchen wird mit frischen Lebensmitteln, Kräutern und Gewürzen nach internationalen Rezepten gekocht, wobei der Schwerpunkt auf der orientalischen Küche liegt. Im Anschluss präsentieren die Nachwuchsköchinnen und -köche ihr Ergebnis und laden zum gemeinsamen Essen mit einer Begleitperson am schön dekorierten Tisch ein.
386 11 810, für 8- bis 12-Jährige, Asma Al-Muzaffar, Freitag, 18. Oktober, 15:00 - 19:00 Uhr, **Aidlingen**, Sonnenberghalle, 25,00 € inkl. € 6,00 für Lebensmittel.

Backen im Backhaus Aidlingen-Dachtel
Wir backen nach Rezepten alter Tradition im Holzbackofen Bauernbrot, Vollkornbrot, Nusszopf, Streuselkuchen und Bauernkuchen. Zwiebel- und Kartoffelkuchen werden direkt im Backhaus verzehrt.
384 11 520, Annerose Kempf, Samstag, 26. Oktober, 14:00 - 18:00 Uhr, **Aidlingen – Dachtel,** Backhaus, 19,00 € zzgl. € 13,00 - 15,00 für Lebensmittel.

Nordindische und Pakistanische Küche
Die Küche Nordindiens, die der pakistanischen sehr ähnelt, ist deutlich milder als die südindische und daher dem europäischen Gaumen eher verträglich. Eine weitere Unterscheidung ist die häufigere Verwendung von Fleisch wie Hühnchen und Lamm z.B. als Curry und von Fisch; es gibt aber auch vegetarische Gerichte. Außerdem gehört unbedingt Chapatis (Fladenbrot) zu einem typischen Essen. Die für den typischen Geschmack verantwortliche Gewürzmischung (Masala) wird die Kursleiterin frisch zubereitet mitbringen. Auf dieser Basis werden Sie zusammen mit der indischen Kursleiterin ein Menü mit Vorspeisen, Hauptgang und Nachtisch zaubern. In jedem Kurs werden neue Rezepte ausprobiert, um das breite Angebot der nordindischen Küche kennenzulernen. Lassen Sie sich verführen!
386 11 425, Shereen Ahmed, Samstag, 16. November, 18:30 - 21:30 Uhr, **Aidlingen**, Sonnenberghalle, 26,00 €.

Moderne Syrahweine
Syrah, die französische Rebe, die im englischen Sprachraum auch Shiraz genannt wird, ist eine der edelsten Rotweinrebsorten. Die berühmtesten Syrah-Weine findet man an der nördlichen Rhône, den Fluss abwärts bis an die Mündung, in der Provence und im Languedoc/ Roussillon. In diesem Weinseminar werden wir verschiedene Syrah-Weine aus Europa und Übersee reinsortig probieren, um Stil und Qualität kennen zu lernen. Die Weine werden aus speziellen Kristallgläsern verkostet. Dazu werden ausgesuchte Appetit-Happen gereicht. Weitere Themen sind: Welcher Wein passt zu welchem Essen, Trinktemperaturen der einzelnen Weine, Jahrgangsunterschiede, welchen Wein dekantieren/ karaffieren, was ist beim Weineinkauf zu beachten, wie und wie lange kann ein Wein gelagert werden.
383 11 342, Ulrich Schaber, Freitag, 22. November, 19:00 - 22:30 Uhr, **Aidlingen**, vhs, 40,00 €.

Ofenhits
Eine feuerfeste Form, einige köstliche Zutaten und ein heißer Ofen - so ein Auflauf ist wirklich einfach und schnell vorbereitet und die eigentliche Arbeit übernimmt dann das Backrohr. Gemeinsam bereiten wir vielfältige Rezepte wie Pfannkuchen-Lasagne, Spätzle-Auflauf, Spinat Crespelle ... zu.
384 11 471, Anja Müller, Freitag, 24. Januar, 19:00 - 22:00 Uhr, **Aidlingen**, Sonnenberghalle, 24,00 €.

Landratsamt Sozialer Dienst

Landratsamt Böblingen / Soziales
Sozialer Dienst

Frau Roller, Tel. :07031/663-1279
E-Mail: k.roller@lrabb.de
Informationen über Sozialleistungen nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege.
Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.

Mutter-Kind-Programm
Ein Angebot für Alleinerziehende mit Kinder von 0-3 Jahren in Form von Wegweiserberatung, Gruppentreffen und Seminaren.
Ansprechpartnerin: Heike Wohlfeil, Tel. 07031/ 663-1289
E-Mail: h.wohlfeil@lrabb.de

Freiwillige Feuerwehr

FEUERWEHR AIDLINGEN

Was ist passiert ?

Durch die Rettungsleitstelle Böblingen wurde am 22. Juli um 21.47 Uhr eine Rauchentwicklung in der Nähe eines Aussiedlerhofes in Aidlingen gemeldet. Aufmerksame Bewohner in der Feldbergstraße hatten den Feuerschein gesehen und den Notruf 112 angerufen. Die ersten angerückten Einsatzkräfte erkundeten die Lage und wurden schnell fündig. Kaum zu glauben, aber bei der Trockenheit wurde ein Reisighaufen verbrannt, der nicht angemeldet war. Der Verursacher hatte aber bereits vor Eintreffen der Aidlinger Wehr den Haufen selbst abgelöscht. Die Polizei war mit an der Einsatzstelle.
Von den Unwettern der letzten Tage wurde die Gemarkung Aidlingen weitgehend verschont. Aufgrund Starkregens letzten Mittwoch kam es allerdings auch in der Gemeinde Aidlingen zu überfluteten Kellern in der Talstraße und Böblinger Straße. Durch die Feuerwehr wurden die Keller leergepumpt.